

Gesetzesvorlagen von der hohen Staatsregierung zurückgenommen worden sind, gleichwohl der Fall noch nie vorgekommen ist, daß man nicht auch die bei Gelegenheit der Berathung einer Gesetzesvorlage auf die Bahn gebrachten Wünsche und Anträge zugleich mit für erledigt erachtet hätte. Es möchte aber auch ein nutzloses sein; denn die Ansicht der hohen Staatsregierung in dieser Angelegenheit scheint mir viel zu fest zu stehen, als daß man sich der Hoffnung hingeben könnte, es werde dieselbe, selbst wenn die erste Kammer nachträglich noch der zweiten beiträte, sich dahin entscheiden, eine Gesetzesvorlage an die Stände zu bringen, die auf Einführung der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und des Anklageverfahrens bei dem Criminalproceß berechnet wäre. Man sagt nun zwar in der andern Kammer, officiell seien die Wünsche der Stände zur Zeit noch nicht an die Regierung gelangt. Das muß ich allerdings zwar anerkennen; wäre es möglich, daß die hohe Staatsregierung noch, das geringste Detail nicht ausgenommen, ununterrichtet wäre von den Ansichten, wie sie sich in beiden Kammern über diese Angelegenheit herausgestellt haben, nachdem doch selbst die Geringssten im Volke, durch eine Menge von Tagesblättern unterrichtet, die Resultate der Abstimmung anzugeben wissen und die Majoritäten in beiden Kammern kennen? und weiß dies die Regierung, was kommt darauf an, ob sie es officiell erfahren? Im Uebrigen ist der Fall schon früher vorgekommen, daß man, ohne ständische Anträge officiell an die hohe Staatsregierung gebracht zu haben, dennoch und mit allem Rechte annehmen zu dürfen glaubte, es habe schon die Regierung aus den Verhandlungen in den Kammern eine zu Fassung von Beschlüssen ihrerseits hinreichende Kenntniß erlangt. Ich entsinne mich namentlich unserer Verhandlungen über das Strafgesetzbuch. Ehe noch unsere Beschlüsse mittelst einer besondern Schrift an die hohe Staatsregierung gebracht werden konnten und gebracht wurden, erklärte sich die hohe Staatsregierung um der Abkürzung des Gegenstandes willen bereit, schon voraus und unerwartet der Schrift den Ständen ihre Entschliessungen mitzutheilen, und theilte sie ihnen auch in der That mit, ohne daß man dies weder für verfassungswidrig noch für zwecklos gehalten hat. Nach diesen Vorgängen kann ich nun zwar allerdings nicht dafür stimmen, daß die Eingabe der jenseitigen Kammer, die heute auf der Registrande steht, ganz unbeachtet bleibe, ich halte dies nämlich für unvereinbar mit der Achtung, welche die erste Kammer der zweiten schuldig ist; allein ich bin nur der Ansicht, daß, wenn diese Eingabe auch einer Deputation zugewiesen werden soll, diese Deputation nicht die erste, wie in der zweiten Kammer, sondern die dritte sein müsse. Die jetzt in Frage befangenen Beschlüsse stehen nämlich mit der zurückgenommenen Gesetzesvorlage eben dieser Zurücknahme halber in keinem Zusammenhange weiter und sind daher jetzt nur noch als eine Petition zu betrachten. Ob eine Petition von einem einzelnen Mitgliede ausgeht oder von mehreren Mitgliedern, oder selbst von der bereits entschiedenen Mehrheit der Kammer, das kann in Bezug auf die Frage keinen Einfluß haben, welche Deputation darüber zu berathen habe? Auch in der ersten Kammer ist schon der Fall vorgekommen, daß sich für eine Petition, ehe sie noch an eine Depu-

tation, ja selbst zur Registrande gelangte, die Mehrheit der Kammer entschied; aber man hat hier demungeachtet dafür gehalten, daß eine solche Eingabe Nichts weiter, als eben eine Petition sei. Handelt es sich nun auch hier von einer Petition, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß nur die dritte Deputation die competente sei. In gewisser Maße scheint es mir auch, als ob man gegen das Recht der Regierung wenigstens indirect verstoßen würde, das Recht, zu jeder Zeit eine Gesetzesvorlage zurückzunehmen, wollte man den Gegenstand an die erste Deputation, die sich mit Verfassungsfragen zu befassen hat, verweisen. — Mir scheint aber auch weiter, als ob die zweite Kammer wenigstens in einer Hinsicht dieser meiner Ansicht, daß der Gegenstand jetzt mit der Regierungsvorlage in keiner Verbindung mehr stehe, gehuldigt habe. Auch sie erklärte nach Zurücknahme des Gesetzentwurfes, daß die zu dessen Begutachtung niedergesetzte außerordentliche Deputation aufgehört habe, daß ihr Wirkungskreis erloschen sei. Sie gab daher indirect zu, daß die Frage auf einen ganz andern Standpunkt gebracht worden sei, seitdem das Decret zurückgenommen worden, als auf welchem sie vorher sich befunden. Wie es gleichwohl gekommen ist, daß man in der zweiten Kammer das allerhöchste Decret nicht an die dritte, sondern an die erste Deputation gelangen ließ, darüber bin ich mir in der That nie ganz klar geworden. Ich kann diesem Beschluß, obwohl ich mich hierin irren kann, da meine Ansicht nur auf Vermuthung beruht, nur drei Motive unterstellen, die ich aber keineswegs für haltbar und als geeignet, zu einer Richtschnur für die erste Kammer bei ihrem Verfahren zu dienen, anerkennen kann. Möglich erstens, daß, als das allerhöchste Decret einkam, man im Geheimen den Zweifel hegte, ob sich die hohe Staatsregierung bei Erlassung des Decretes, insbesondere bei der Art und Weise der Erlassung und bei dem Inhalte desselben in den verfassungsmäßigen Grenzen gehalten habe, und daß man, um diesen Zweifel aufzuklären, die Sache an die erste Deputation zu verweisen vorzog, die bekanntlich competent in Verfassungsfragen ist. Möglich aber auch zweitens daß man sich dadurch irre führen ließ, daß es bei diesen ständischen Anträgen auf eine künftige Gesetzesvorlage abgesehen ist. Möglich endlich auch, daß man die erste Deputation deshalb vorzog, weil sich die Mehrzahl der Mitglieder der aufgelösten außerordentlichen Deputation in der Mitte der ersten Deputation befindet. Allein allen diesen drei Motiven kann man Folgendes entgegenhalten: Zuvörderst wird, ich glaube dies wenigstens von unserer Kammer behaupten zu dürfen, auch nicht der leiseste Zweifel darüber obwalten, daß sich die hohe Staatsregierung in ihrem vollkommenen Rechte befand, wenn sie die Gesetzesvorlage zurücknahm. Ist dem nun aber so, so weiß ich auch nicht, wie die erste Deputation beauftragt werden könnte, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Regierung bei dieser Gelegenheit gegen die Verfassung verstoßen habe oder nicht? Was den zweiten möglichen Grund anlangt, so scheint er in der That auf eine Verwechslung der Begriffe hinauszulaufen. Es ist nämlich ein himmelweiter Unterschied zwischen einem Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes in einem gewissen Sinne, und zwischen der Berathung dieses Gesetzentwurfes, wenn er bereits